

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittlere Bismarckstraße“

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 mit seiner Mehrheit der Durchführung des Sanierungsverfahrens „Mittlere Bismarckstraße“ zugestimmt und eine Satzung beschlossen, welche am 23.12.2015 veröffentlicht wurde und am Tag der Veröffentlichung in Kraft trat.

Aufgrund des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634 – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994, GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21). In der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 12.12.2022 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittlere Bismarckstraße“ beschlossen:

§1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Mittlere Bismarckstraße“ - beschlossen am 07.12.2015 - wird hiermit aufgehoben.

§2

Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebietes „Mittlere Bismarckstraße“

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

Im Norden: Bahnhofstraße

Im Osten: Bismarckstraße

Im Süden: Kaiser-Wilhelm-Straße

Im Westen: Maxstraße

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 01.07.2007 in der überarbeiteten Fassung vom 17.09.2015 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der beschriebenen Grenzen des Sanierungsgebietes „Mittlere Bismarckstraße“. Der Lageplan mit den vorgenannten Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

§3

Flurstücke innerhalb der Grenzen des Sanierungsgebietes „Mittlere Bismarckstraße“

206/4	294/3	297/2	302/1	310/2	333	471/2
289/1	294	297/3	302/3	310	335	471/3
290/2	295	297/4	302/4	324/2	336	
292/2	296/1	298	309/2	326	337	
294/2	296/2	300/	309/4	332	338	

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 24 Abs. 3 S. 2 GemO mit Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein, 12.12.2022
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez. Frau Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin
der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittlere Bismarckstraße“:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften über das Zustandekommen der Satzung ist ebenfalls unbeachtlich, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- b) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9, Zimmer 115 nach Absprache, innerhalb der Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr, eingesehen werden.



Anlage

Lageplan des Sanierungsgebiets „Mittlere Bismarckstraße“

Stadt Ludwigshafen

Vorbereitende Untersuchungen
"Mittlere Bismarckstraße"

Förmliche Festlegung

-  Abgrenzung der Vorbereitenden Untersuchungen im Bereich "Mittlere Bismarckstraße" ca. 0,37 ha
-  Abgrenzungsvorschlag förmlich festzulegendes Sanierungsgebiet "Mittlere Bismarckstraße" ca. 0,37 ha



Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgarstraße 54
70180 Stuttgart
Projekt Nr. 69980
01.10.07 / gr
überarbeitet 17.06.15 / gr